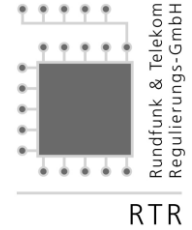


GZ

Eingangsstempel



ANTRAG

auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß §§ 21 ff KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011 und gemäß den **Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds idF** vom 10.12.2010.

Der Antrag ist in **2-facher** Ausfertigung einzureichen bei der

**Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien
Österreich**

Bei Platzmangel verwenden Sie bitte Zusatzblätter und verweisen Sie im Antragsformular auf diese.

Es wird ersucht, in Dateiform vorhandene Dokumente auch per E-Mail zu übermitteln.

E-Mail: digifonds@rtr.at

(Anmerkung zu den vorzulegenden Beilagen: Die RTR-GmbH behält sich vor, jederzeit die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften zu verlangen und im Falle einer Nichtvorlage dieser Urkunden die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Voraussetzungen als nicht hinreichend nachgewiesen zu erachten.)

1. Förderungswerber

(Hinweis: Soweit im gegenständlichen Formular bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.)

1.1. Allgemeine Angaben

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt):

.....
Firmenbezeichnung oder Vereinsname (bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts sowie im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Firmenbuchnummer; bei Vereinen Vereinsregisternummer; bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen Vorname und Zuname sowie Geburtsdatum; subsidiär ist die Ergänzungsregisternummer anzugeben)

.....
vertreten durch (Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder sonstige vertretungsbefugte Personen)

.....
Anschrift

.....
Telefon, Fax, E-Mail, Internet

.....
Ansprechperson

.....
Angaben zum Konto, auf das eine allfällige Förderung überwiesen werden soll (Kontonummer, Kontobezeichnung, BLZ, Bank)

Der Förderungswerber ist/wird steuerlich erfasst:

Nein Ja

Vorsteuerabzugsberechtigung

Nein Ja

Beilagen (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt):

Aktueller Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Ergänzungsregisterauszug

Meldezettel (bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen)

Ausweiskopie mit Geburtsdatum (bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen)

Letzter Jahresabschluss des Förderungswerbers

Auf Verlangen durch die RTR-GmbH zusätzlich ein aktueller Status, wenn der letzte Jahresabschluss älter als 6 Monate ist

Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung in aktueller Fassung

Eigentümerstruktur (evtl. grafische Darstellung)

1.2. Ausführungen zur fachlichen Befähigung des Förderungswerbers hinsichtlich des geplanten Projekts

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.2. im Merkblatt)

Beilagen: Nachweise wie z. B. Lebensläufe wesentlicher Projektmitarbeiter, Referenzen

2. Projektdaten

Achtung: Förderungsanträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes bzw. Projektteils einzubringen, dessen Förderung beantragt wird.

2.1. Kategorie

Für welchen der in Pkt. 4. der Richtlinien angeführten Punkte wird das Projekt beantragt?
Projekttitle ?

(es wird ersucht, eine detaillierte inhaltliche und technische Beschreibung des Projektes beizulegen, siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.1. im Merkblatt)

2.2. Darstellung des Zeitplans für das Projekt anhand von Projektphasen:
Projektbeginn: Projektende:
(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.2. im Merkblatt)

2.3. Projektkosten und Förderungssumme

förderbare Projektkosten gesamt (netto): EUR 100 %
(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.3. im Merkblatt)

Beantragte Förderungssumme:..... EUR %
(Anmerkung: die Förderung darf gemäß Pkt. 6.1. der Richtlinien für jedes Projekt jeweils höchstens 50% der förderbaren Kosten nach Pkt. 7. der Richtlinien betragen)

Beilage: Detaillierte Projektkostenkalkulation (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.3. im Merkblatt)

Ich beantrage gemäß Pkt. 7.2. der Richtlinien, die Umsatzsteuer in die förderbaren Projektkosten einzubeziehen.

Begründung:

2.4. Finanzierung
(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.4. im Merkblatt)
Erklärung dazu, dass

- die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist (Pkt. 5.2. der Richtlinien)
- das beantragte Projekt ohne die Gewährung der beantragten Förderung nicht oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wäre (Pkt. 5.3. der Richtlinien)

Beilagen:

Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Förderungswerbers an den Netto-Projektkosten angegeben ist. Nachweise, wie z. B. Kopien von Verträgen, Vertragsentwürfen, Absichtserklärungen, (bedingte) Förderungszusagen bzw. sonstige Finanzierungszusagen.

2.5. Angaben zur Anschaffung von Anlagevermögen im Rahmen des geförderten Projekts:

Soll im Falle zeitlich begrenzter Projekte die Anschaffung von Anlagen gefördert werden, die nach Ende der geförderten Projektdauer einen wirtschaftlichen Restwert besitzen? Wenn ja, in welcher Form wird sichergestellt, dass diese dauerhaft Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds gewidmet werden bzw. inwieweit wird sichergestellt, dass sich die Förderung ausschließlich auf die Dauer des Projekts bezieht?
(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.5. im Merkblatt)

2.6. Förderungen für Projekte zu Zwecken der Pkt. 4.1. oder 4.2 der Richtlinien:

In welcher Weise wird in Aussicht genommen, die Ergebnisse der Pilotversuche, Forschungsvorhaben und Programmentwicklungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (10.2. lit. 6 der Richtlinien)? Falls um eine Ausnahme von der Veröffentlichungsverpflichtung aufgrund berechtigter Interessen des Förderungswerbers ersucht wird, wird der Förderungswerber um Darlegung des Umfangs dieser Ausnahme und der Gründe bzw. der betroffenen Interessen ersucht:

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.6. im Merkblatt)

3. Öffentliche Förderungen

3.1. Werden oder wurden für das Projekt öffentliche Förderungen von anderen Förderstellen des Bundes beantragt und/oder bewilligt? Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?

Hinweis: Eine Kumulierung von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen anderen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.1. im Merkblatt)

Beilagen: Kopien von Antragsrückziehungen bzw. Widerrufserklärungen von bereits zugesagten Förderungen; Erklärung, dass ein anderes Ansuchen um Förderung aus Bundesmitteln im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds zurückgezogen wird bzw. eine bereits erhaltene Förderung zurückgezahlt wird.

3.2. Werden oder wurden für das Projekt Förderungen von anderen öffentlichen (österreichischen oder ausländischen) Stellen (z. B. Förderungen der Länder) beantragt und/oder bewilligt? Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?
(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.2. im Merkblatt)
Beilagen: Kopien von (bedingten) Förderungszusagen

3.3. Wie hoch ist der beabsichtigte Anteil öffentlicher Förderungen (inkl. beantragter Förderung der RTR-GmbH) an den Projektkosten?
(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.3. im Merkblatt)

..... %

Erklärungen des Förderungswerbers

Zu den Antragsunterlagen

Der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass auch für den Fall, dass dem Förderungswerber, aus welchem Grund auch immer, keine Fördermittel zuerkannt werden, die Antragsunterlagen nicht zurückgegeben werden müssen und die Antragsunterlagen Eigentum der RTR-GmbH werden.

Zur Bonität

Der Förderungswerber versichert, sich in keinem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren zu befinden. Weiters versichert der Förderungswerber, dass kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wurde. Der Förderungswerber ist mit der Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften ausdrücklich einverstanden.

Zu Förderungen von anderen Förderungsstellen

Der Förderungswerber erklärt, dass ihm von keiner(n) anderen als der (den) im Antrag genannten Stelle(n) Förderungen für das antragsgegenständliche Vorhaben (wenn auch bloß bedingt) gewährt wurden bzw. dass das antragsgegenständliche Projekt keiner im Antrag nicht genannten Förderungsinstitution vorgelegt wurde.

Zur Kommunikation mit Dritten

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung der bei der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrags anfallenden personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe ist, oder sonst zur Erfüllung des Förderungsvertrages durch die Förderungsgeberin oder einen Beauftragten erforderlich ist und stimmt dieser Verwendung auch ausdrücklich zu.

Der Förderungswerber ist insbesondere damit einverstanden, dass die RTR-GmbH sämtliche personen- und/oder projektbezogenen Daten an die Kommunikationsbehörde Austria übermittelt.

Ebenso ist der Förderungswerber damit einverstanden, dass die RTR-GmbH personen- und/oder projektbezogene Daten im für die Bearbeitung des konkreten Antrags bzw. die Überprüfung der eingereichten Unterlagen erforderlichen Ausmaß an eventuell beizuziehende Dritte, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, übermittelt.

Der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass die RTR-GmbH zur Überprüfung der Antragsunterlagen projekt- sowie personenbezogene Daten insbesondere mit beteiligten Förderungsinstitutionen austauscht.

Ferner nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung) und gemäß §§ 19, 23 Abs. 4 KOG dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt bzw. dem Nationalrat vorgelegt werden.

Schließlich wird die Förderungsgeberin ermächtigt, personen- und projektbezogene Daten in einem dem öffentlichen Informationsbedürfnis dienlichen Ausmaß nach Vertragsunterzeichnung (z.B. Name des Förderungsempfängers, Förderungshöhe, Projektart

etc.) zu veröffentlichen. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass personen- und projektbezogene Daten nach dem Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) von der Kommunikationsbehörde Austria veröffentlicht werden können. Auf Mitteilungsverpflichtungen nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 99/2012, wird hingewiesen.

Zu den Rechtsgrundlagen

Der Förderungswerber erklärt hiermit, die auf der Homepage der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) publizierten Förderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Errichtung eines Digitalisierungsfonds zu kennen, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Antrages sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gem. § 23 Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht.

Zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben

Der Förderungswerber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben im gegenständlichen Antrag samt Beilagen. Dem Förderungswerber ist bewusst, dass wissentlich oder fahrlässig geäußerte falsche oder unvollständige Angaben über für die Förderentscheidung wesentliche Umstände die fristlose Auflösung eines allfälligen Förderungsvertrages zur Folge haben können und zur sofortigen Rückzahlung von dann möglicherweise bereits ausbezahlten Zuschüssen verpflichten. Die RTR-GmbH behält sich darüber hinaus vor, schadenersatzrechtliche und sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Der Förderungswerber erklärt, dem Antrag sämtliche für die Prüfung des Antrags erforderlichen Verträge mit Dritten beigelegt zu haben.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, jede Änderung von wesentlichen Umständen, die mit dem gegenständlichen Antrag im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Hinweise darauf, dass Förderungsmittel durch Täuschung über Tatsachen im Sinne der §§ 146 ff Strafgesetzbuch betrügerisch erlangt wurden bzw. versucht wird oder wurde, Fördermittel so zu erlangen, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 153b Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde.

Das Verhältnis der RTR-GmbH und des Förderungswerbers ist privatrechtlicher Natur. Der Förderungswerber fordert die RTR-GmbH unter Berücksichtigung der obigen Erklärungen und auf Basis der zur Verfügung gestellten, vollständigen Daten, Informationen und Unterlagen dazu auf, ein Angebot auf Abschluss eines Förderungsvertrages zu stellen.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenbezeichnung und
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Merkblatt zum Förderungsantrag

Das gegenständliche Merkblatt dient der Erläuterung des Antragsformulars bzw. der Förderrichtlinien und entbindet den Förderungswerber nicht von der Notwendigkeit der Kenntnis der Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen für den Digitalisierungsfonds.

Der Antrag ist vollständig und leserlich auszufüllen und in 2-facher Ausfertigung firmenbuchmäßig unterzeichnet samt den Beilagen bei der RTR-GmbH einzureichen.

Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Förderungsverfahrens erhaltenen Informationen werden von allen Beteiligten auch gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Davon nicht betroffen sind jene Daten, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten der RTR-GmbH dienen.

Privatwirtschaftlicher Förderungsvertrag

Anträge werden als vom Förderungswerber an die RTR-GmbH gerichtete Aufforderung betrachtet, ein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages zu stellen. Frühestens die Förderungszusage der RTR-GmbH stellt daher im privatrechtlichen Sinn ein an den Förderungswerber gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages dar. Erst wenn diese Förderungszusage angenommen wird, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Vollständigkeit der Unterlagen

Förderungsentscheidungen können nur auf Basis vollständig eingereichter Unterlagen getroffen werden. Bei unvollständigen Förderungsanträgen wird der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird der unvollständige Antrag bei der Vergabe von Förderungen nicht berücksichtigt (Pkt. 10.3. der Richtlinien).

Allgemeine Angaben

Ad Pkt. 1.1. des Antrags:

Der Förderungswerber muss Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in einer solchen Vertragspartei sein (Pkt. 8. der Richtlinien). Der Nachweis erfolgt mittels **aktuellem Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug bzw. Meldezettel oder Ergänzungsregisterauszug**.

Aufgrund der Bestimmungen des **Transparenzdatengesetzes 2012** ist im Jahr 2013 erstmals durch nicht im Firmenbuch eingetragene **Einzelunternehmen bzw. natürliche Personen** eine Kopie eines Ausweises, aus dem das Geburtsdatum ersichtlich ist oder ein Ergänzungsregisterauszug vorzulegen. Bei **nicht natürlichen Personen, die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind** (etwa Kirchen oder Arbeitsgemeinschaften) ist ein Auszug aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorzulegen. Dieses dient der Registrierung von juristischen Personen, Personengemeinschaften oder Organisationen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen werden müssen.

Der Antrag hat eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse nach dem "Ultimate Owner Prinzip" zu enthalten. Das bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die

Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem beiliegenden Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zu sehen ist.

Fachliche Befähigung des Förderungswerbers

Ad Pkt. 1.2. des Antrags:

Die fachliche Befähigung hinsichtlich des geplanten Projekts kann anhand der Darstellung des Unternehmensgegenstands des Förderungswerbers, der Ausbildung und Berufserfahrung der wesentlichen Mitarbeiter (z.B. Projektleiter, mit dem Projekt betraute sonstige Mitarbeiter; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben sind diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben; die mit den Drittfirmen geschlossenen Verträge sind dem Antrag in Kopie beizulegen) erfolgen und richtet sich nach dem Umfang und der Art des zu fördernden Projektes.

Kategorie des Projekts

Ad Pkt. 2.1. des Antrags:

Es ist darzulegen, welche der in Pkt. 4. der Richtlinien genannten Zwecke das Projekt verfolgt. Das Projekt ist insbesondere in technischer Hinsicht detailliert zu beschreiben, um dem Förderungsgeber die Möglichkeit zu geben, sich ein ausreichendes Urteil über das Vorliegen der in den Richtlinien genannten Voraussetzungen und damit der Förderungswürdigkeit des Projekts zu bilden.

Falls das antragsgegenständliche Projekt Teil eines umfassenderen Projektes ist, sind das Gesamtprojekt und dessen Ziele sowie die Aufgaben bzw. die Funktion des Förderungswerbers innerhalb des Gesamtprojektes darzustellen und zu erörtern.

Falls das antragsgegenständliche Projekt oder das Projekt, in dessen Gesamtzusammenhang dieses Projekt durchgeführt werden soll, gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführt wird, sind diese zu nennen und deren Unternehmensgegenstände darzustellen sowie deren Aufgaben bzw. deren Funktion im Rahmen des jeweiligen Gesamtprojektes darzustellen. Wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, so ist diese dem Antrag in Kopie beizulegen.

Zeitplan

Ad Pkt. 2.2. des Antrags:

Es sind das Datum des Beginns und des Abschlusses des Projektes zu nennen. Es ist anhand eines genauen Zeitplans darzustellen, welche Projektphase zu welchem Zeitpunkt begonnen und beendet werden soll. Weiters ist darzustellen, welche Tätigkeiten in welcher Phase durchgeführt werden sollen. Falls das antragsgegenständliche Projekt Teil eines Gesamtprojektes ist, ist der Zeitplan des Gesamtprojektes in groben Zügen darzustellen.

Förderungen können grundsätzlich nur für Projekte gewährt werden, die im Zeitpunkt der Stellung des Förderungsantrages noch nicht begonnen wurden. Wenn noch nicht mit wesentlichen Teilen des Projekts begonnen wurde, können – unbeschadet der Regelung des Pkt. 7.1 zweiter Satz – auch abgrenzbare Projektteile gefördert werden, sofern deren Kosten getrennt angegeben werden können. Förderungsanträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes bzw. Projektteils einzubringen, deren Förderung beantragt wird.

Projektkosten und förderbare Kosten

Ad Pkt. 2.3. des Antrags:

Die förderbaren Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer ersetzt (Pkt. 7.2. der Richtlinien). Sofern der Förderungswerber Unternehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) oder nicht Unternehmer im Sinne des UStG ist, können der Förderung auf Antrag die Kosten inklusive Umsatzsteuer zu Grunde gelegt werden.

§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 idF BGBl. I Nr. 112/2012:

Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: [...] die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 22.000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

Die Förderung stellt grundsätzlich einen echten Zuschuss im Sinne des UStG dar und ist daher nicht steuerbar. Sollte es durch spezielle Umstände im Einzelfall zu einer Klassifikation als unechter Zuschuss und damit zu einer Umsatzsteuerpflicht der Förderung kommen, so kann die Förderung nicht um die Umsatzsteuer erhöht werden. In derartigen Fällen ist die Umsatzsteuer in der Förderung als enthalten zu verstehen.

Förderbare Kosten sind nur unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende, abgrenzbare Kosten. Jedenfalls nicht förderbar sind Finanzierungskosten im Falle der Förderung nach Pkt. 6.1. der Richtlinien sowie Kosten, die vor Stellung des Förderantrages angefallen sind, wie insbesondere Forschungs- und Entwicklungskosten im Vorfeld des Projektes (Pkt. 7.1. der Richtlinien)

Es ist eine detaillierte Projektkostenkalkulation vorzulegen, in welcher aufgeschlüsselt ist, welche Kosten auf welchen Teil des Projekts entfallen und woraus sich die Kosten zusammensetzen (z.B. Personalkosten, Anschaffungskosten für Hardware und/oder Software, Content, Kosten für Signalzubringung, Anmietung von Sendeanlagen, Räumlichkeiten etc.).

Finanzierung

Ad Pkt. 2.4. des Antrags:

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen beizulegen. Die RTR-GmbH behält sich die Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften zur Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen vor. Aus dem Finanzierungsplan muss der Eigenanteil an den Netto-Projektkosten hervorgehen, weiters der Anteil der aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Projektkosten und der Anteil der Kosten, der durch Dritte finanziert wird. Falls Leistungen auf ehrenamtlicher Basis erfolgen sollen, ist darzustellen, um welche Leistungen es sich handelt und von wem diese erbracht werden.

Anschaffung von Anlagevermögen

Ad Pkt. 2.5. des Antrags:

Eine Förderung der Anschaffung von Anlagevermögen, das nach Ende der geförderten Projektdauer einen wirtschaftlichen Restwert besitzt, ist mit den Zielen des Digitalisierungsfonds unvereinbar, wenn nicht sichergestellt ist, dass dieses dauerhaft den Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds gewidmet wird (Pkt. 6.3. der Richtlinien). Soll das Anlagevermögen den Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds nicht dauerhaft gewidmet werden, kann die Anschaffung nur in jenem Ausmaß gefördert werden, in dem das Anlagevermögen den obgenannten Zwecken zur Verfügung steht, beispielsweise, indem lediglich der Wertverlust während der Projektdauer gefördert wird.

Projekte nach Pkt. 4.1. und 4.2. der Richtlinien

Ad Pkt. 2.6. des Antrags:

Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen (Pkt. 4.1. der Richtlinien):

Empfänger derartiger Förderungen sind insbesondere Unternehmen, die Pilotversuche nach § 22 AMD-G betreiben oder an solchen beteiligt sind. Solche Pilotversuche und Forschungsvorgaben dienen der Erprobung digitaler Übertragungstechniken, programmlicher Entwicklungen und interaktiver Anwendungen. Förderungen können auch für entsprechende Pilotversuche und Forschungsvorhaben auf anderen Plattformen als der terrestrischen Verbreitung gewährt werden, sofern diese in vergleichbarer Weise digitale Übertragungstechniken, programmliche Entwicklungen und interaktive Anwendungen im Rahmen einer zeitlich begrenzten Teststellung erproben sollen.

Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere Elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen (Pkt. 4.2. der Richtlinien):

Gefördert wird lediglich die Entwicklung innovativer Angebote etwa durch Rundfunkveranstalter, Netzbetreiber, Technologieunternehmen oder die werbetreibende Wirtschaft. Keinesfalls kann zu diesem Zweck die Entwicklung von herkömmlichen Fernsehprogrammen ohne spezifischen Zusatznutzen der digitalen Übertragung (also solche, die nicht einer Übertragung auf digitale Weise bedürfen) unterstützt werden, ebenso wenig laufende Programmkosten.

Förderungen aus anderen Bundesmitteln

Ad Pkt. 3.1. des Antrags:

Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen (§ 23 Abs 3 KOG). Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich, es sei denn der Förderungswerber erbringt einen schriftlichen Nachweis über die Zurückziehung des Ansuchens um eine andere Förderung aus Bundesmitteln oder über die erfolgte Rückzahlung einer bereits erhaltenen Förderung. Wird der Nachweis nicht gleichzeitig mit dem Antrag erbracht, hat der Förderungswerber dem Antrag zumindest eine Erklärung beizulegen, dass er den Nachweis im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds erbringen wird.

Ausmaß der Förderung und Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln

Ad Pkt. 3.2. und 3.3. des Antrags:

Die Förderung darf für jedes Projekt jeweils höchstens 50% der förderbaren Kosten nach Pkt. 7. der Richtlinien betragen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen, die nicht aus Bundesmitteln stammen, ist zulässig, jedoch darf ein Projekt insgesamt zu höchstens 60% der förderbaren Kosten aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (Pkt. 6.1. der Richtlinien).

Erläuterungen zu Punkt 4.3 bis 4.5. der Richtlinien

Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung (Pkt. 4.3. der Richtlinien):

Solche Förderungen können nur Rundfunkveranstaltern im Sinne des Privatradiogesetzes, Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes oder ORF-Gesetzes gewährt werden. Sie dürfen nicht gewöhnliche laufende Kosten der Rundfunkübertragung abdecken, sondern dienen der Abfederung zusätzlicher finanzieller Belastungen insbesondere bei paralleler Übertragung sowohl auf analogem als auch digitalem Weg. Solche Förderungen sind im Regelfall degressiv zu gestalten und zeitlich zu begrenzen. Gefördert werden können auch allfällige Investitionen des Rundfunkveranstalters, die für die digitale Übertragung erforderlich sind.

Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen (Pkt. 4.4. der Richtlinien):

Die Einführung der digitalen Rundfunkübertragung erfordert auch die Erneuerung oder Ergänzung von Endgeräten. Wie bei jeder Einführung einer neuen Technologie besteht eine ganz wesentliche Frage darin, in welcher Geschwindigkeit eine "kritische Masse" an Nutzern (sogenannte „early adopters“) erreicht werden kann. Diese kritische Masse an „early adopters“, die den Einführungsprozess ermöglicht und beschleunigt, kann nur in angemessener Geschwindigkeit erreicht werden, wenn für den Einstieg in diese neue Technologie "Incentives" angeboten werden, wie etwa Zuschüsse zum Erwerb digitaler Endgeräte.

Incentive-Massnahmen müssen degressiv gestaltet sein, sodass der Anreiz am Höchsten ist, wenn man sich rasch für die neue Technologie entscheidet. Incentives können für max. 24 Monate in den jeweiligen Umstiegsregionen gewährt werden.

Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte (Pkt. 4.5. der Richtlinien):

Diese Förderungen sollen der Ausstattung insbesondere kaufkraftschwacher Konsumentenschichten dienen. Eine solche Förderung kommt erst nach Aufbau einer digitalen Rundfunkversorgung und der nahenden Abschaltung der analogen Übertragung in Betracht. Solche Maßnahmen dürfen nicht auf bestimmte Endgerätehersteller oder auf bestimmte Plattformen beschränkt werden.